



Vorsteuer:

**So sichern sich Unternehmer
die problemlose Vorsteuer-
Erstattung**

Sind Sie Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt, kommt es häufig vor, dass das Finanzamt die Eingangsrechnungen sehen möchte, aus denen der Vorsteuerabzug stammt. Bei nur kleinen formalen Fehlern in diesen Eingangsrechnungen kippt der Vorsteuerabzug dann. Folgen: Das Finanzamt verweigert die Erstattung der Vorsteuer oder fordert bereits erstattete Vorsteuer samt Nachzahlungszinsen wieder zurück.

Damit das Finanzamt bei Ihnen die Vorsteuererstattung nicht beanstanden kann, sagen wir Ihnen, worauf es beim Vorsteuerabzug ankommt. Neben den Mindestrechnungsangaben zeigen wir Ihnen Musterrechnungen und geben Ihnen eine Prüftechnik nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ an die Hand.

Wir verraten Ihnen zudem, welche Besonderheiten dringend beachtet werden müssen, wenn Sie gegenüber Geschäftspartnern mit Gutschriften abrechnen. Bei Gutschriften gibt es zwei Spezialvorschriften, die in Praxis zu Kopfschütteln, aber leider auch schnell zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen können.

Das folgende eBook enthält die wichtigsten elementaren Steuerspielregeln zum Vorsteuerabzug. Nehmen Sie sich die Zeit und setzen Sie sich mit den Besonderheiten auseinander. Unsere Steuerexperten garantieren Ihnen sicherlich den einen oder anderen „Aha-Effekt“.

Vier-Augen-Prinzip sichert Vorsteuerabzug

» PRAXIS-TIPP

Der Sachbearbeiter im Finanzamt oder ein Betriebs- oder Umsatzsteuerprüfer klopft der Reihe nach ab, ob die Rechnung auch wirklich alle notwendigen Rechnungsangaben enthält. Diese Überprüfung sollten Sie bei eingehenden Rechnungen selbst durchführen. Steuerlich optimal ist es, wenn immer zwei Personen im Unternehmen die Rechnung unabhängig auf die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug kontrollieren (sog. Vier-Augen-Prinzip).

In den folgenden Passagen dieses Praxis-eBooks zeigen wir Ihnen, wie Eingangsrechnungen in Ihrem Unternehmen effektiv auf die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug abgeklopft werden können. Dabei orientieren wir uns an den Prüftechniken des Finanzamts.

Eine Vorsteuererstattung aus einer Rechnung eines anderen Unternehmens bekommen Sie grundsätzlich nur, wenn die Rechnung alle für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsinhalte nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält.

Nur wenn beide Personen ihr OK zu den notwendigen Rechnungsinhalten geben, sollte die Rechnung bezahlt und der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hat einer der Rechnungsprüfer begründete Zweifel, sollte die Rechnung mit der Bitte um Übermittlung einer berichtigten Rechnung an den Rechnungsaussteller zurückgeschickt werden. Die Zahlung sollte bis zum Erhalt der neuen Rechnung zurückgestellt werden.

Selbstverständlich muss nicht jede Eingangsrechnung über 5 Euro die Vier-Augen-Kontrolle durchlaufen. Legen Sie intern fest, bis zu welchem Bruttorechnungsbetrag eine Person zur Prüfung der für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsangaben genügt und ab welchem Betrag zwei Personen prüfen sollen.

Notwendige Rechnungsinhalte für Eingangsrechnungen mit einem Bruttowert bis maximal 150 Euro

» PRAXIS-TIPP

Bei Kleinbetragsrechnungen kommt es in der Praxis häufig vor, dass der Prüfer des Finanzamts den Vorsteuerabzug trotz aller Voraussetzungen nicht anerkennt. Das liegt daran, dass viele Kleinbetragsrechnungen aus Thermopapier bestehen und diese im Laufe der Zeit so verblassen, dass sie unleserlich sind. Ausweg: Von Thermopapierrechnungen sollten stets Sicherheitskopien oder Sicherheits-Scans angefertigt und aufbewahrt werden.

Bei einer Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag bis maximal 150 Euro muss die Rechnung für den Vorsteuerabzug nur fünf Pflichtangaben enthalten. Man spricht umsatzsteuerlich von einer Kleinbetragsrechnung.

Muster einer Kleinbetragsrechnung

1 Drogeriemarkt Maier GmbH Frankengasse 7 80333 München	2 München, 30.3.2015
3 10.000 Blatt Papier (Artikelnummer Y 12345)	19,95 Euro
5 Tintenpatronen (Kombipack HP Nr. 27)	97,99 Euro
Rechnungsbetrag	117,94 Euro
4 19% Umsatzsteuer	22,40 Euro
5 Bruttorechnungsbetrag	140,34 Euro

Bekommen Sie für Ihr Unternehmen eine Kleinbetragsrechnung bis brutto 150 Euro, sind die folgenden fünf Rechnungsangaben also Pflicht für den Vorsteuerabzug:

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug	geprüft	geprüft
1 Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2 Rechnungsdatum		
3 Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
4 Umsatzsteuersatz (es würde auch genügen 140,34 Euro inklusive 19% Umsatzsteuer)		
5 Bruttorechnungsbetrag		

Notwendige Rechnungsinhalte für Eingangsrech- nungen mit einem Bruttowert von mehr als 150 Euro

Bei einer Eingangsrechnung mit einem Bruttowert von mehr als 150 Euro wird es schon komplizierter. Hier erwartet das Finanzamt bis zu zehn Rechnungs-
pflichtangaben für den problemlosen Vorsteuerabzug.

Muster einer Rechnung mit Bruttobetrag von mehr als 150 Euro

1 Drogeriemarkt Maier GmbH Frankengasse 7 80333 München	2 München, 30.3.2015
3 An Frau Gerda Müller Müllserstraße 4 80335 München	
4 Rechnungsnummer 123AB	
5 Steuernummer/USt-IdNr: 145/123/29134	
6 Verkaufstag: 20.1.2015	
7 50.000 Blatt Papier (Artikelnummer Y 12345) 50 Tintenpatronen (Kombipack HP Nr. 27)	100,00 Euro 1.000,00 Euro
8 Rechnungsbetrag	1.100,00 Euro
9 19% Umsatzsteuer	10 209,00 Euro
Bruttorechnungsbetrag	1.309,00 Euro



Bekommen Sie von einem Unternehmen eine Rechnung mit einem Brutto-rechnungsbetrag von mehr als 150 Euro, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Vorsteuererstattung nichts im Wege steht.

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	geprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens		
4	Fortlaufende Rechnungsnummer		
5	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmens		
6	Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung		
7	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
8	Nettoentgelt einschließlich Hinweise, sollte ein Rabatt oder Skonto vereinbart sein		
9	Umsatzsteuersatz		
10	Umsatzsteuerbetrag		

Stolpersteine zu den einzelnen Rechnungs- angaben

In der Praxis scheinen viele Rechnungen auf den ersten Blick alle notwendigen Rechnungsinhalte für den Vorsteuerabzug zu enthalten. Doch beim zweiten Blick, den leider das Finanzamt auf die Rechnungen wirft, stellt sich dann oftmals heraus, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug doch nicht vollständig erfüllt sind. Hier einige typische Stolperfallen, die Sie vermeiden sollten.

Stolperstein 1:

Name und Anschrift des leistenden Unternehmens

Achten Sie darauf, dass die Rechnung nur das Unternehmen stellt, das die Lieferung oder Leistung tatsächlich erbracht hat. Rechnet ein anderes Unternehmen ab und das Finanzamt bemerkt das, scheidet ein Vorsteuerabzug aus. Dasselbe passiert, wenn eine Privatperson sich als Unternehmer ausgibt oder wenn sich an der angegebenen Anschrift gar keine Geschäftsräume befinden.

Beispiel:

Sie lassen sich von einem Unternehmer die Büroräume für 2.000 Euro zzgl. 380 Euro streichen. Bei einer Umsatzsteuerprüfung stellt sich heraus, dass der Maler gar kein Unternehmer war und die Anschrift zudem falsch war.

Variante: Sie bekommen eine Rechnung über 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro für eine Auftragsvermittlung von Herrn Huber, obwohl die Vermittlungsleistung Frau Müller erbracht hat.

Folge: In beiden Fällen scheitert der Vorsteuerabzug an der fehlerhaften Angabe zum leistenden Unternehmer bzw. zu dessen Anschrift.

Überprüfung kann Vorsteuerabzug retten

Beauftragen Sie einen neuen Unternehmer mit einer Lieferung oder Leistung und der Rechnungsbetrag liegt über 1.000 Euro, sollten Sie sich vergewissern, dass an der angegebenen Geschäftsadresse tatsächlich Büroräume sind. Lassen Sie sich zudem eine Kopie der Gewerbebeanmeldung und eine Bescheinigung des Finanzamts über die Zuteilung einer Umsatzsteuernummer vorlegen.

Konnten Sie trotz dieser gewissenhaften Überprüfung nicht feststellen, dass die Rechnungsangaben zum leistenden Unternehmer falsch sind, kann das Finanzamt Ihnen im Nachhinein nicht automatisch den Vorsteuerabzug versagen.

» PRAXIS-TIPP

*Wichtig für Sie zu wissen: Als Rechnungsempfänger sind Sie nicht dazu verpflichtet, die Steuer-
nummer auf deren Richtigkeit zu
überprüfen. Nur wenn die Steuer-
nummer bzw. die USt-IdNr. ganz
fehlt oder wenn diese „offensicht-
lich falsch“ ist, kippt der Vorsteu-
erabzug.*

Stolperstein 2:

Steuernummer bzw. USt-IdNr. des leistenden Unternehmers

In einer Rechnung mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 150 Euro muss an irgendeiner Stelle die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers auftauchen.

Beispiel 1:

Eine Rechnung enthält folgende Steuernummer. Ist der Vorsteuerabzug dennoch möglich?

Auszug aus Eingangsrechnung

Rechnungsnummer 123AB
Steuernummer/USt-IdNr: 123/wv291234
Verkaufstag: 20.1.2015

Antwort: Nein, denn die Steuernummer ist „offensichtlich“ falsch. Denn eine deutsche Steuernummer besteht aus 11 bis 12 Zahlen ohne Buchstaben.

Beispiel 2:

Eine Rechnung enthält folgende Steuernummer. Ist der Vorsteuerabzug dennoch möglich?

Auszug aus Eingangsrechnung

Frank Huber München, 30.3.2015
Frankengasse 7
80333 München
Handynummer: 0163/8953849

An Frau Gerda Müller
Müllserstraße 4
80335 München

Rechnungsnummer 123AB
Steuernummer/USt-IdNr: 0163/8953849

Antwort: Nein. Auch aus dieser Rechnung hätten Sie keinen Vorsteuerabzug. Denn bei der Steuernummer handelt es sich offensichtlich um die Handynummer des Rechnungsausstellers.

Beispiel 3:

Sie erhalten eine Rechnung und das Finanzamt stellt bei einer Überprüfung fest, dass diese Steuernummer falsch ist. Ist der Vorsteuerabzug dennoch möglich?

Auszug aus Eingangsrechnung

Rechnungsnummer 123AB
Steuernummer/USt-IdNr: 145/310/41360
Verkaufstag: 20.1.2015

Antwort: Ja, aus dieser Rechnung bekommen Sie die Vorsteuer erstattet. Denn nichts deutet darauf hin, dass diese Steuernummer falsch ist. Und Sie sind nicht dazu verpflichtet, eine Steuernummer, die dem Format einer deutschen Steuernummer entspricht, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

» PRAXIS-TIPP

Ein Vorsteuerabzug kann trotz schwammiger Leistungsbeschreibung in Betracht kommen, wenn

... im Betreff auf einen schriftlichen Vertrag, eine schriftliche Vereinbarung oder auf einen schriftlichen Kostenvoranschlag verwiesen wird und aus diesen Unterlagen die abgerechneten Leistungen ersichtlich sind.

... der Rechnung eine Anlage angeheftet wird, aus der sich die erbrachten Leistungen ergeben.

Stolperstein 3:

Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird

Was Rechnungsempfängern bei der Vorsteuererstattung häufig zum Verhängnis wird, ist die fehlende Leistungsbeschreibung oder eine Leistungsbeschreibung, die so schwammig ist, dass aus der Rechnung nicht hervorgeht, worüber eigentlich abgerechnet wird. Der Vorsteuerabzug geht bei folgenden Bezeichnungen verloren:

- » Pauschale
- » Sonstige Leistungen
- » Personalgestellung
- » EDV-Leistungen
- » Beratungsleistungen
- » Vermittlungsleistungen

Beispiel:

Sie erhalten von einem selbstständigen EDV-Betreuer eine Rechnung. Besteht ein Vorsteuererstattungsanspruch?

Auszug aus Eingangsrechnung

EDV-Leistungen vom 1.3. bis 31.3.2015	500 Euro
Umsatzsteuer 19%	95 Euro
Rechnungsbetrag gesamt	595 Euro

Antwort: Aus dieser Rechnung steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu, weil nicht nachvollziehbar ist, welche Leistungen der Rechnungsaussteller im Einzelnen erbracht hat.

**Beispiel:**

Sie erhalten von einem technischen Berater eine Rechnung. Besteht ein Vorsteuererstattungsanspruch?

Auszug aus Eingangsrechnung

Beratungsleistungen vom 1.3. bis 31.3.2015 (siehe Beratervertrag vom 7.10.2014)	500 Euro
Umsatzsteuer 19%	95 Euro
Rechnungsbetrag gesamt	595 Euro

Antwort: Ja, aus dieser Rechnung steht Ihnen ein Vorsteuerabzug zu. Zwar ist die Leistungsbeschreibung zu ungenau. Doch ein Blick in den in der Rechnung aufgeführten Vertrag dürfte alle Zweifelsfragen beantworten und verdeutlichen, über welche Leistungen abgerechnet wird.

Stolperstein 4:

Steuersatz und Steuerbetrag getrennt ausweisen

Bei Rechnungen mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 150 Euro ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, dass der Steuersatz und der Steuerbetrag getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erhält folgende Rechnung. Besteht ein Anspruch auf Vorsteuererstattung?

Auszug aus Eingangsrechnung

Beratungsleistungen vom 1.3. bis 31.3.2015 (siehe Beratervertrag vom 7.10.2014) inklusive 19% Umsatzsteuer	595 Euro
---	----------

Antwort: Nein, aus dieser Rechnung hat ein Unternehmer keinen Vorsteuererstattungsanspruch. Zwar ist der Umsatzsteuersatz von 19% ausgewiesen, nicht aber der Umsatzsteuerbetrag von 95 Euro.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer erhält folgende Rechnung. Besteht ein Anspruch auf Vorsteuererstattung?

Auszug aus Eingangsrechnung

Monitor 20,5 Zoll, Marke Acer inklusive 19% Umsatzsteuer	119 Euro
---	----------

Antwort: Ja, aus dieser Rechnung besteht Anspruch auf einen Vorsteuerabzug. Denn hier handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung. In einer Kleinbetragsrechnung genügt es, wenn der Umsatzsteuersatz ausgewiesen ist. Der Umsatzsteuerbetrag muss nicht extra aufgeführt sein.

So muss eine Gutschrift umsatzsteuerlich aussehen

Eine Besonderheit müssen Sie bei Gutschriften beachten. Stellt der leistende Unternehmer keine Rechnung an Sie, sondern Sie erstellen eine Gutschrift über die erhaltenen Leistungen, gibt es zwei umsatzsteuerliche Besonderheiten zu beachten:

- » In dem Abrechnungspapier muss zwingend „Gutschrift“ stehen.
- » In der Gutschrift muss die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des Gutschriftempfängers (= leistender Unternehmer) ausgewiesen sein und nicht die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des Gutschriftausstellers.

Muster einer Gutschrift mit Bruttobetrag von mehr als 150 Euro

1	Hans Maier GmbH Frankengasse 7 80333 München	2	München, 30.3.2015
3	An Frau Gerda Müller Müllserstraße 4 80335 München		
4	Gutschrift	5	123AB
6	Steuernummer/USt-IdNr des leistenden Unternehmens:		145/123/29134
7	Leistungszeitraum:		1.2.2015 bis 28.2.2015
8	Vermittlungsleistungen für Aufträge (Ermittlung der Provision siehe Anlage)		800,00 Euro
9	Rechnungsbetrag		800,00 Euro
10	19% Umsatzsteuer	11	152,00 Euro
	Bruttorechnungsbetrag		952,00 Euro

Erstellen Sie eine Gutschrift über erhaltene Leistungen mit einem Bruttorechnungsbetrag von mehr als 150 Euro, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Vorsteuererstattung nichts im Wege steht.

» PRAXIS-TIPP

Steht in einer Rechnung nicht das Wörtchen „Gutschrift“, versuchen einige übereifrige Finanzbeamte den Vorsteuerabzug zu kippen. Doch das ist nicht korrekt. Ist klar ersichtlich, dass es sich um eine Gutschrift handelt, muss der Finanzbeamte den Vorsteuerabzug gewähren. Das gilt auch dann, wenn die Bezeichnung „Gutschrift“ in einer fremden Sprache in dem Abrechnungspapier enthalten ist (BMF, Schreiben v. 25.10.2013, Az. IV D 2 – S 7280/12/10002).

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	geprüft
1	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens		
2	Rechnungsdatum		
3	Vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens		
4	Bezeichnung aus Gutschrift		
5	Fortlaufende Rechnungsnummer		
6	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmens		
7	Zeitpunkt/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung		
8	Menge und Art der Lieferung bzw. exakte Beschreibung, worüber abgerechnet wird		
9	Nettoentgelt einschließlich Hinweise, sollte ein Rabatt oder Skonto vereinbart sein		
10	Umsatzsteuersatz		
11	Umsatzsteuerbetrag		

Vorsteuerabzug aus Rechnung mit Anwendung der Steuer- schuldnerschaft

Kommt die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zur Anwendung, sieht die Eingangsrechnung völlig anders aus als im Normalfall. Bei Anwendung der Steuerschuldnerschaft gelten folgende umsatzsteuerliche Besonderheiten:

- » Die Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausweisen.
- » Die Rechnung muss einen Hinweis enthalten, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht.
- » Der Leistungsempfänger (= Auftraggeber) muss die Umsatzsteuer aus dieser Nettorechnung ausrechnen und beim Finanzamt anmelden.
- » Im Gegenzug steht dem Auftraggeber ein Vorsteuerabzug zu, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Muster einer Rechnung bei Anwendung der Steuerschuldnerschaft

1	Karl Huber Bau GmbH Frankengasse 7 80333 München	2	München, 30.3.2015
3	An Frau Gerda Müller Müllserstraße 4 80335 München		
4	Rechnungsnummer 123AB		
5	Steuernummer/USt-IdNr: 145/123/29134		
6	Leistungszeitraum 1.1.2015 bis 20.1.2015		
7	Rohbauarbeiten (siehe Kostenvoranschlag Nr. 171 vom 22.12.2014)	20.000,00 Euro	
8	Rechnungsbetrag	20.000,00 Euro	
9	19% Umsatzsteuer	10 0,00 Euro	
	Bruttorechnungsbetrag	1.309,00 Euro	
11	Hinweis: Für diese Bauleistungen wird Frau Gerda Müller als Leistungsempfängerin nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG zur Steuerschuldnerin.		

» PRAXIS-TIPP

Beim Vorsteuerabzug gilt eine Besonderheit. Selbst wenn die Eingangsrechnung nicht alle notwendigen Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug enthält, muss das Finanzamt den Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe gewähren.

**Beispiel:**

Bauunternehmerin Gerda Müller bekommt vom Bauunternehmen Karl Huber GmbH folgende Rechnung. Hat Gerda Müller aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug?

Auszug aus Eingangsrechnung

Rechnungsnummer 123AB
Steuernummer/USt-IdNr: 123/wv291234
Leistungszeitraum 1.1.2015 bis 20.1.2015

Rohbauarbeiten	20.000,00 Euro
----------------	----------------

Antwort: Ja, obwohl die Steuernummer offensichtlich fehlerhaft ist und obwohl die Leistungsbeschreibung zu ungenau ist, hat Gerda Müller aus dieser Eingangsrechnung einen Vorsteuerabzug.

Vorsteuerabzug aus Fahrausweisen für öffentliche Verkehrsmittel

Wer aus betrieblichen Gründen ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt (Bahn, Omnibus, Fähre, Schiff), kann auch aus den Fahrausweisen eine Vorsteuererstattung beantragen, selbst wenn auf diesen Fahrausweisen gar keine Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist.

Fällt für eine Beförderungsleistung die 7%ige Umsatzsteuer an, muss auf dem Fahrausweis weder der Umsatzsteuersatz noch der Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen sein. Ein Anspruch auf Vorsteuererstattung besteht dennoch, wenn

- » die Beförderung innerhalb einer Gemeinde stattfindet.
- » die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Im öffentlichen Eisenbahnverkehr darf alternativ zum Steuersatz ausnahmsweise auch die Tarifentfernung angegeben werden.

Muster für Fahrausweis, aus dem ein 19%iger Vorsteuerabzug möglich ist

1 Beförderungs GmbH München, 30.3.2015
Frankengasse 7
80333 München

2 Ausstellungsdatum: 7.2.2015

Fahrt am 12.3.2015:
München bis Würzburg mit ICE 887 (ab 6.20 Uhr – 8.21 Uhr): 3 78 Euro

Die Beförderungsleistung unterliegt dem Steuersatz von 4 19%.

Achten Sie also bei Fahrausweisen mit einem 19%igen Vorsteuerabzug darauf, dass folgende Rechnungsangaben auf dem Fahrausweis enthalten sind.

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug		geprüft	geprüft
1	Name und Anschrift des befördernden Unternehmens		
2	Ausstellungsdatum des Fahrausweises		
3	Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe		
4	Angabe des Steuersatzes, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Im öffentlichen Bahnverkehr kann alternativ auch die Tarifentfernung angegeben werden.		

Vorsteuerabzug aus Bewirtungs- rechnungen

» PRAXIS-TIPP

Es ist nicht zulässig, in Bewirtungsbelegen bei Überschreitung des Bruttorechnungsbetrags von 150 Euro selbst den Firmennamen und die Anschrift zu ergänzen. Das muss zwingend der Gastwirt vornehmen (BFH, Urteil v. 18.4.2012, Az. XI R 57/09). Andernfalls gibt es keine Vorsteuererstattung.

Bewirten Sie Kunden oder Geschäftspartner, dürfen nur 70% der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Der Vorsteuerabzug steht Ihnen aber dennoch zu 100% zu, vorausgesetzt, Sie halten sich an die Steuerspielregeln zum Vorsteuerabzug.

Damit es mit dem Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen klappt, müssen Sie folgende Besonderheiten beachten:

- » Lautet der Bruttorechnungsbetrag für die Bewirtung über mehr als 150 Euro, muss der Betreiber des Restaurants auf der Bewirtungsrechnung Ihren Firmennamen und Ihre Anschrift vermerken.
- » Auf dem Bewirtungsbeleg sind Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den Teilnehmern zu machen (Besprechung wegen Auftrag vom 25.5.2015; Teilnehmer).

Vorsteuer- erstattung aus Mietvertrag

Mietet ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen Räumlichkeiten an, erhält er vom Vermieter normalerweise nicht jeden Monat eine extra Rechnung zugeschickt. Wie bei jedem normalen Mietverhältnis wird ein Mietvertrag abgeschlossen und die in diesem Mietvertrag vereinbarte Miete wird jeden Monat fällig.

Um für die Mietzahlungen mit Umsatzsteuer die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen, muss entweder der Mietvertrag die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen oder diese Angaben werden in einem Extraschreiben zum Mietvertrag mitgeteilt.

Pauschaler Vorsteuerabzug ohne Belege

Für kleine und mittelständische Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr eine bestimmte Höhe nicht überschritten haben, gibt es ein echtes Steuerprivileg. Sie können die Vorsteuererstattung nach einem pauschalen Schlüssel beantragen. Von der Vorsteuer-Pauschalierung profitieren Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen:

- » Der Unternehmer ermittelt seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung (keine Verpflichtung zur Buchführung).
- » Der Gesamtumsatz im Vorjahr lag nicht über 61.356 Euro.
- » Sie gehören einer Berufsgruppe an, für die es eine Vorsteuer-Pauschalierung gibt (Anlagen 1 zu § 69 und § 70 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Beispiel:

Aus Ihren Eingangsrechnungen steht Ihnen eine Vorsteuererstattung in Höhe von 1.400 Euro zu. Da Sie die Voraussetzungen für die Vorsteuererstattung als Friseur erfüllen, dürfen Sie anstatt der tatsächlichen Vorsteuer auch eine pauschale Vorsteuer beantragen (Vorsteuerpauschale für Friseure 4,5%). Der Umsatz des laufenden Jahres beträgt 60.000 Euro.

Umsatz des laufenden Jahres	Prozentsatz für Friseure	Pauschaler Vorsteuerabzug
60.000 Euro	4,5%	2.700 Euro (60.000 Euro x 4,5%)

Folge: Durch die Vorsteuer-Pauschalierung bekommen Sie im Vergleich zur tatsächlichen Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen ohne weitere Nachweise 1.300 Euro mehr Vorsteuer erstattet.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Small Business & Consumer – M. Reinert
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg
E-Mail: ebook@lexware.de
Web: www.lexware.de

verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

CONTENTmanufaktur GmbH, München

Elisabeth Matejka, Eric Kubitz
E-Mail: info@contentmanufaktur.net
Web: www.contentmanufaktur.net